

- ☒ **Beschluss**
☐ **Wahl**
☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/007/2009

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 12.10.2009 Az.: 01-2 Pa
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	26.10.2009	Beschluss

Bildung der Ausschüsse des Kreistages und Festlegung der Mitgliederzahl (Ausschusssitze)

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Der Kreistag bildet die in der Anlage genannten Ausschüsse. Die Kreistagsmitglieder legen deren Mitgliederzahlen fest.

Fachbereich: Büro des Landrats
Bearbeiter/in: Andrea Pannen

Datum: 12.10.2009
Az.: 01-2 Pa

Bildung der Ausschüsse des Kreistages und Festlegung der Mitgliederzahl (Ausschusssitze)

Sachverhaltsdarstellung:

1. Allgemeines

Der Kreistag ist nach den Vorschriften der Kreisordnung verpflichtet, bestimmte Ausschüsse (Pflichtausschüsse) zu bilden.

Des Weiteren muss er aufgrund von sondergesetzlichen Vorschriften bestimmte Ausschüsse (sondergesetzliche Ausschüsse) bilden.

Schließlich kann er nach § 41 Abs. 1 KrO NRW zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten weitere Ausschüsse (freiwillige Ausschüsse) bilden.

Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Befugnisse der Ausschüsse, soweit nicht die Kreisordnung oder spezialgesetzliche Vorschriften die Befugnisse für einzelne Ausschüsse festlegen. Während nach der Gemeindeordnung der Rat den Ausschüssen Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen kann, kennt die Kreisordnung mit Ausnahme des Kreisausschusses keine Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen. Alle anderen Ausschüsse sind, soweit nicht spezielle Regelungen etwas anderes bestimmen¹, vorbereitende Ausschüsse für den Kreistag bzw. Kreisausschuss oder überwachende Ausschüsse für bestimmte Verwaltungsangelegenheiten.

2. Ausschüsse im Einzelnen

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Pflichtausschüsse

- Kreisausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Sondergesetzliche Ausschüsse

- Kreispolizeibeirat
- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss ME-BIT²

¹ z.B. die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung des Eigenbetriebs für Informationstechnologie des Kreises Mettmann – ME-BIT für den Betriebsausschuss ME-BIT

² Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ME-BIT wird zum 01.01.2010 aufgelöst und in ein Amt der Kreisverwaltung eingegliedert. Zur Abwicklung des Jahresabschlusses 2009 ist es erforderlich, den Betriebsausschuss ME-BIT noch einmal zu bilden.

Freiwillige Ausschüsse

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann legt fest, welche freiwilligen Ausschüsse der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. § 8 Abs. 1 sieht derzeit vor, den

- Bau- und Planungsausschuss
- Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen
- Ausschuss für Kultur und Tourismus
- Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung
- Sozialausschuss
- Sportausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung
- Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs

zu bilden.

Im Rahmen der Vorbereitung der konstituierenden Sitzung haben die Fraktionen interfraktionell über die Bildung von Ausschüssen beraten. Mehrheitlich wurde dem Kreistag empfohlen, die Hauptsatzung zu ändern und folgende freiwillige Ausschüsse zu bilden:

- Bau- und Planungsausschuss
- Ausschuss für Gesundheit und Sport
- Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Schule und Kultur³
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung *[behandelt auch abfallrechtliche Themen]*
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus

Darüber hinaus wurde angeregt, dass der Betriebsausschuss ME-BIT als (freiwilliger) Ausschuss für Informationstechnologie fortgeführt wird. Die notwendige Änderung des § 8 der Hauptsatzung würde aber – hinsichtlich des Ausschusses für Informationstechnologie – erst am 01.10.2010 in Kraft treten.

3. Zusammensetzung

Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse, soweit nicht die Kreisordnung oder spezialgesetzliche Vorschriften die Zusammensetzung für einzelne Ausschüsse festlegen.

Die Regelungsbefugnis der Kreistagsmitglieder bei der Zusammensetzung der Ausschüsse umfasst:

- a) die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze der Ausschüsse,
- b) die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürger einem Ausschuss angehören sollen,
- c) die Festlegung, ob und ggf. wie viele volljährige sachkundige Einwohner mit beratender Stimme einem Ausschuss angehören sollen,

³ Es besteht keine Verpflichtung mehr, einen Schulausschuss zu bilden. Die Kreise *können* gem. § 85 Schulgesetz NRW für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden. Der Schulausschuss kann auch mit anderen Ausschüssen zusammengelegt und die Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, in diesem gemeinsamen Ausschuss beraten werden. Für die Bildung des Schulausschusses bzw. des gemeinsamen Ausschusses ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

- d) die Festlegung der Vertretungsreihenfolge, soweit stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden.

a) Zahl der Ausschusssitze

Die Kreistagsmitglieder legen zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Zahl der Ausschussmitglieder bei den Pflichtausschüssen, den sondergesetzlichen Ausschüssen und den freiwilligen Ausschüssen fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 41 Abs. 3 KrO NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung).

Gesetzliche Beschränkungen können sich aus der Kreisordnung oder aus sondergesetzlichen Vorschriften ergeben. Die Zahl der Ausschusssitze wird darin entweder verbindlich oder durch Rahmenvorschriften festgelegt (vgl. § 15 Polizeiorganisationsgesetz für den Polizeibeirat, § 51 Abs. 1 KrO NRW für den Kreisausschuss und § 5 der Betriebssatzung für den Betriebsausschuss ME-BIT).

b) Sachkundige Bürger

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsabgeordneten auch sachkundige Bürger, die dem Kreistag angehören können (passives Wahlrecht), bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Bestellung von sachkundigen Bürgern kraft gesetzlicher Regelung (z.B. § 51 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW für den Kreisausschuss) ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 41 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW). Ihre Wahl erfolgt zusammen mit den Kreistagsmitgliedern in einem Wahlgang.

Die sachkundigen Bürger haben volles Stimmrecht in den Ausschüssen.

c) Volljährige sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen mit beratender Stimme

Gem. § 41 Abs. 6 KrO NRW können sachkundige Einwohner in die Ausschüsse als beratende Mitglieder gewählt werden. Während sachkundige Bürger stets das passive Wahlrecht zum Kreistag besitzen müssen, genügt es für die Wahl zum sachkundigen Einwohner, dass der Betreffende im Kreisgebiet wohnt und dass er volljährig ist. Diese Regelung soll insbesondere der Mitwirkung von Ausländern bei der Ausschussarbeit dienen. Sie stellt keine allgemeine Zulassung von beratenden Mitgliedern in den Ausschüssen dar, sondern ist auf diejenigen Einwohner beschränkt, die mangels Wählbarkeit nicht sachkundige Bürger sein dürfen.

Die Kreistagsmitglieder entscheiden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner den einzelnen Ausschüssen mit beratender Stimme angehören sollen, soweit eine beratende Mitgliedschaft nicht nach der Kreisordnung oder nach sondergesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist (z.B. für den Kreisausschuss).

Sachkundige Einwohner nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie besitzen alle Rechte eines Ausschussmitgliedes mit Ausnahme des Rechts, sich an der Abstimmung zu beteiligen bzw. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen.

Ergänzende Hinweise zu sonstigen Mitgliedern mit beratender Stimme in Ausschüssen

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW sind **Fractionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind**, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen, soweit eine Mitwirkung beratender Mitglieder nicht nach sondergesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist (z.B. für den Polizeibeirat). Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird von den Kreistagsmitgliedern zum Mitglied des Ausschusses durch Wahl bestellt.

Darüber hinaus sind beratende Ausschussmitglieder zu wählen, wenn **sondergesetzliche Bestimmungen** (z.B. § 85 Schulgesetz NRW für den Schulausschuss bzw. den

gemeinsamen Ausschuss, in dem die Schulangelegenheiten beraten werden) dies ausdrücklich vorschreiben.

Sofern ein Kreistagsmitglied bei der Verteilung der Ausschusssitze nicht berücksichtigt wurde, hat es **Anspruch darauf, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören** (§ 41 Abs. 3 Satz 11 KrO NRW). Dabei kann es sich den Ausschuss, dem es angehören will, aussuchen. Eine Mitgliedschaft im Kreisausschuss und im Kreispolizeibeirat ist ihm allerdings verwehrt.

Die Mitglieder wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

d) Wahl von Stellvertretern der ordentlichen Mitglieder von Ausschüssen

Um die Besetzung von Ausschusssitzen auch in den Fällen sicherzustellen, in denen ordentliche Mitglieder an der Teilnahme von Ausschusssitzungen verhindert sind, ist es zweckmäßig, auch Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder zu wählen.

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 der KrO NRW regeln die Kreistagsmitglieder die Reihenfolge der Vertretung bei der Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern.

Bisher wurde folgendes Verfahren praktiziert:

Für jedes Ausschussmitglied wurde ein direktes stellvertretendes Mitglied gewählt. Über die direkte Stellvertretung hinaus waren die stellvertretenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge für alle ordentlichen Mitglieder ihrer Fraktion vertretungsberechtigt; im Übrigen erfolgte die Vertretung durch die verbleibenden Kreistagsmitglieder der Fraktionen jeweils in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Es gibt allerdings gesetzliche Vorschriften, die die Wahl eines bestimmten Vertreters für jedes einzelne Gremiumsmitglied verbindlich vorschreiben (Prinzip der persönlichen Stellvertretung) oder die eine eingeschränkte Stellvertretungsliste vorsehen (z.B. für den Kreisausschuss und den Kreispolizeibeirat); diese Regelungen gelten dann vorrangig.

Interfraktionell wurde über die Frage der Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Größen diskutiert. Die Empfehlung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

(Die Festlegung der Mitgliederzahl des Betriebsausschusses auf 17 stimmberechtigte Mitglieder bedarf einer Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs für Informationstechnologie des Kreises Mettmann – ME-BIT; s. Vorlage Nr. 01/077/2009)

4. Besetzung der Ausschüsse des Kreistages

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 35 Abs. 3 KrO NRW. Dort sind zwei Möglichkeiten für die Besetzung der Ausschüsse vorgesehen, und zwar

- a) Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag oder
- b) Abstimmung nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer

a) Einheitlicher Wahlvorschlag

Haben sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend (§ 35 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW). Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

bleiben außer Betracht. Stimmt auch nur ein Kreistagsmitglied gegen einen solchen einheitlichen Wahlvorschlag, bleibt dieses Verfahren erfolglos. Ein einheitlicher Wahlvorschlag liegt vor, wenn die Mehrheit oder alle Kreistagsmitglieder einen Wahlvorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird.

b) Abstimmung nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer

Soweit sich die Kreistagsmitglieder nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen können, sind die Ausschüsse nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer in einem Wahlgang zu besetzen.

Dieses Verfahren setzt in der Regel mehrere Wahlvorschläge (Namenslisten) der im Kreistag vertretenen Fraktionen voraus. Dabei sind gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen grundsätzlich zulässig, „wenn dieser Zusammenschluss zu einer verfestigten Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen politischen Zielsetzung basiert.“⁴ Eine unzulässige Listenverbindung liegt vor, wenn sie ad hoc allein zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes zu Lasten anderer, nicht an der Zählgemeinschaft beteiligter Fraktionen gebildet wird. Daraus folgt, dass eine zulässige Listenverbindung von einer unzulässigen Zählgemeinschaft durch die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Zusammenarbeit abgegrenzt werden kann.

Die Kreistagsmitglieder⁵ geben ihre Stimmen für einen dieser Wahlvorschläge ab. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Berechnungsweise:

$$\frac{\text{Stimmenzahl, die auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfällt} \times \text{Gesamtsitzzahl}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Nach dem vorstehenden Verfahren werden die Ausschüsse wie folgt besetzt:

⁴ OVG Niedersachsen vom 04.02.2005 – Az.: 10 ME 104/04. Das Urteil entfaltet in Nordrhein-Westfalen keine Rechtswirkung, kann jedoch – nach Aussage des Innenministeriums NRW - hilfreich sein, um sachliche Kriterien für die Abgrenzung einer reinen Zählgemeinschaft von einem anderen zulässigen Zusammenschluss in einer Kommunalvertretung zu entwickeln.

⁵ Der Landrat ist nicht stimmberechtigt.

(Ohne Zusammenschlüsse mit anderen Fraktionen, ohne Berücksichtigung des Stimmverhaltens des Einzelmitgliedes im Kreistag)

Ausschuss	CDU (33)	SPD (19)	GRÜNE (11)	FDP (9)	UWG- ME (4)	LINKE (3)
2er	1	1	0	0	0	0
3er	1	1	1	0	0	0
4er	2	1	1	0	0	0
5er	2	1	1	1	0	0
6er	3	1	1	1	0	0
7er	3	2	1	1	0	0
8er	3	2	1	1	1	0
9er	4	2	1	1	1	0
10er	4	3	1	1	1	0
11er	5	3	1	1	1	0
12er	5	3	2	1	1	0
13er	5	3	2	1	1	1
14er	6	3	2	2	1	0
15er	6	4	2	2	1	0
16er	7	4	2	2	1	0
17er	7	4	2	2	1	1
18er	8	4	2	2	1	1
19er	8	4	3	2	1	1
20er	8	5	3	2	1	1
21er	9	5	3	2	1	1

(Zusammenschlüsse der Fraktionen von CDU und FDP, ohne Berücksichtigung des Stimmverhaltens des Einzelmitgliedes im Kreistag)

Ausschuss	CDU/ FDP (42)	SPD (19)	GRÜNE (11)	UWG- ME (4)	LINKE (3)
2er	1	1	0	0	0
3er	2	1	0	0	0
4er	2	1	1	0	0
5er	3	1	1	0	0
6er	3	2	1	0	0
7er	4	2	1	0	0
8er	4	2	1	1	0
9er	5	2	1	1	0
10er	5	3	1	1	0
11er	6	3	1	1	0
12er	6	3	2	1	0
13er	7	3	2	1	0
14er	7	3	2	1	1
15er	8	4	2	1	0
16er	8	4	2	1	1
17er	9	4	2	1	1
18er	10	4	2	1	1
19er	10	4	3	1	1

20er	10	5	3	1	1
21er	11	5	3	1	1

Es empfiehlt sich, in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 26.10.2009

- die Ausschüsse zu bilden
- deren Mitgliederzahl festzulegen
- eine Entscheidung darüber zu treffen, inwieweit den Wohlfahrtsverbänden und den Naturschutzverbänden weiterhin ein Vorschlagsrecht für jeweils ein beratendes ordentliches und stellvertretendes Mitglied (sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner) in bestimmten Ausschüssen des Kreistages eingeräumt wird.

Die Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder (ggf. mit erweiterter Stellvertreterregelung) sollte in der Sitzung des Kreistages am 09.11.2009 erfolgen.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Politische Gremien
Produkt	01.01.01	Kreistag, Ausschüsse sowie Fraktionen/Gruppen

Ergebnisplan (EP)				
Ertrag				
Aufwand				

Finanzplan (FP)				
Einzahlung				
Auszahlung				

☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en ☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☒ ja ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
-------------------------	--

Nutzungsdauer in Jahren	
-------------------------	--

Die finanziellen Auswirkungen bei der Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Mitgliederzahl lassen sich in der Höhe nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen und Bewirtungskosten hängen von der Größe des Gremiums, von der Sitzungshäufigkeit und -dauer, von der Häufigkeit der Teilnahme an Sitzungen und vielen weiteren Kriterien ab.

Anlage

Übersicht über mögliche Ausschüsse und deren Mitgliederzahlen